Textliche Festsetzunger

Im Änderungsbereich treten alle Festsetzungen des B-Plans Nr. 045 "Saarow Mitte", festgesetzt durch Satzung vom 6. Dezember 2010 (Amtsblatt der Gemeinde Bad Saarow vom 24. Februar 2011) außer Kraft und werden durch folgende Festsetzungen ersetzt (Die wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzu

Art der baulichen Nutzung

IF 1 Im Sondergebiet Hotel ist die Errichtung eines Hotels zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen TF 2 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten ausnahmsweise um bis zu einem Meter überschritten werden, wenn dies mit der zuständigen Denkmalschu abgestimmt wurde. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Größe der Baugrundstücke TF 3 Baugrundstücke dürfen eine Größe von 1.000 m² nicht unterschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Stellplätze und Garagen

<u>IF 4.1</u> Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Sie dürfen inkl. ihrer Zufahrten an die Grundstücksgrenzen

TF 4.2 Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 6 m zu den straßenseitigen Grundstücksgrenzen einhalter § 12 Abs. 6 BauNVO

nanlagen
Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
§ 14 Abs, 1 Satz 3 BauNVO

Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

1F 6.1 Auf der Räche mit Nutzung Grabenböschung sind notwendige bauliche Anlagen zulässig, die der Bewirtschaftung des Grabens dienen.

§ 9 Abs. 1 1 Nr. 10 BauGB

1F 6.2 Die Räche mit Nutzung Gewässerrandstreifen Teilfläche 1 ist von oberirdischer Bebauung freizuhalten. Auf der Teilfläche 2 ist eine oberirdische Bebauung zur Erschließung einer Tiefgarage

TF7 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mit einem Fahrrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbands "Mittlere Spree" zu belasten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

sionsschutz Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in der ersten Baureihe zur Fürstenwalder Chaussee müsser ein Schalldämmmaß von mind. 45 dB (Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume) bzw. 40 dB (Bürgräume) aufweisen. An der der Verkehrslärmquelle abgewandten Seite kann das Schalldämmmaß um 5 dB gemindert werden.

nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicktung von Boueri, nation von Baumen, die dem Erhaltungsgebot unterliegen, einen Mindestabstand von 2 m einhalten.
- festigte Flächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

TF 9.3 Für jede beseitigte Baumhöhle sind zwei Nistkästen vor Baubeginn vor Anfang der Brutzeit an

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

 IF 9.4 Für jede besettigte Baumhöhle sind zwei Fledermauskästen vor Baubeginn vor Anfang der
 Reproduktionszeit an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets aufzuhängen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. Zaunfelder müssen einen Abstand von mindestens

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen TF 10 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist miss

Je <u>angefangene 500 m²</u> Grundstrücksfläche ist mindestens ein Baum <u>der Pflanzliste in der Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16 zu pflanzen oder z</u>u erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Bru (GR § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- TF 11.1 Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von mindestens 20°, bei 3 Vollgeschossen mindestens 40°, auszuführen. Als Eindeckung sind nur Ziegel und Betonsteine in rot bis rotbraun bzw. anthrazit zulässig. <u>Flachdächer sind zulässig.</u>
- bistoination Lew Guintain Zalassig, "Activationers and Zalassig." § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO **IF 11.2** Straßenseitige Einfriedungen müssen eine Höhe von 1 m bis 1,25 m <u>ü. GOK</u> haben. Einfriedungen müssen senkrecht gegliedert werden.

 § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO
- IF 11.3 Abarabungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind nicht zulässig. Lichtschächte sind zulässig. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO

 IF 11.4 Werbeanlagen sind nur an der Stötte der Leistung zulässig. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO

Inus glutinosa, Schwarzerle etula pendula, Sand-Birke <u>Fraxinus Excelsior, Gemeine Esche</u> <u>Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder</u>

Prunus padus, Trauben-Kirsche Pyrus pyraster agg., Wild-Birne Quercus petraca, Trauben-Eiche Quercus robur, Stiel-Eiche alix alba, Silber-Weide alix fragilis L., Bruch-Weide alix x rubens (S. alba x fragilis), Kopf-Weide orbus aucuparia, Gemeine Eberesche orbus tominalis, Elsbeere

Ulmus minor, Feld-Ulme

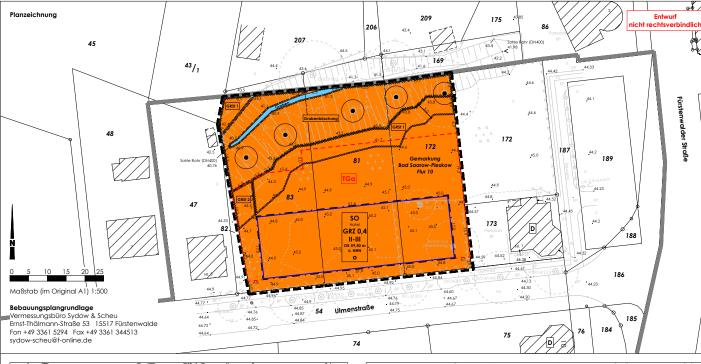
Rechtliche Grundlagen Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI, 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 LS, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, Nr. 18)





Geltungsbereich rechtskräftiger B-Plan mit Änderungsbereich (rot schraffiert) (Ohne Maßstab)

0.4 72772777777777777 器VA I a

Rechtskräftiger B-Plan Stand 2011 mit Darstellung des Änderungsbereichs (Maßstab 1:1.000)

Bergbauberechtigung

L h wird von einer Fläche überlagert, für die gemäß BBeraG eine

Umgebungsschurz buwernanne.
Im Umfeld des Änderungsbereichs sind das Wohn- und Geschäftshaus "Bahnsches Haus", Bahnhotsplatz
10, Denkmal-Nr. 09115188 und die Bahnhofsanlage mit Empfangsgebäude, Kolonnaden, Seitenflügeln,
Vorplatz und Apotheke (Bahnhofsplatz 1), Denkmal-Nr. 09115003 in der Denkmalliste des Landkreises
Oder-Spree eingefragen. Der Schutz der Umgebung der Denkmale (Umgebungsschutz) ist gem. § 2 Abs.
3 BbgDSchG zu beachten, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche

Bei Baudrbeifen können Bodendenkmale entdeckt werden. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz [BbgDSchG] ist diesbezüglich zu beachten, Bodendenkmale sind gem. §§ 1, 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandfiell des historischen Kulturgutes des Landes geschützt. Die Durchführung von Erdeingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archöalogischer Dokumentationsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherm (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG, § 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG is owie Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG sind die Bodeneingriffe erlaubnispflichtig.

Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen (Bauzeitenregelung). Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar erfolgen. Ausnahmen sind nur bei vorheriger Kontrolle durch einen

Artenschutz
Zu fällende Bäume sind vor ihrer Fällung hinsichtlich des Vorkommens von Fortpflanzungs- und
Winterquortieren von Brutvögeln und Fledermäusen durch einen fachkundigen Gutachter zu kontrollieren
(Baumkontrolle). Sollten bei der Kontrolle dauerhoff genutzte Niststätten oder Quartiere festgestellt
werden sind diese durch geeignete Nistkästen auszugleichen. Vor Durchführung von Baumaßnahmen
und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzechtlichen
Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte Tierarten [z. B. Vögel,
Fledermäuse) gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13b und Nr. 14c BNatSchG eingehalten werden. Andemfalls sind bei der
jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen [§ 45 Abs. 7 BNatSchG]
einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/ Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben

Die Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

_____ blatzsatzung der Gemeinde Bad Saarow ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten

Die Gestaltungssatzung für Bad Saarow-Pieskow "Zentrum" ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu

Verfahrensvermerke Katastervermerk

Bad Saarow, den Hersteller der Plangrundlage

Begründung gebilligt.

Bad Sagrow, den Amtsdirektor Ch. Riecke Siegel

Austertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu übereinstimmen. ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmen

Bad Saarow, den Amtsdirektor Ch. Riecke Sieael

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Daue

Bad Saarow, den Amtsdirektor Ch. Riecke

Siegel

Art der baulichen Nutzuna



Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Hotel § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzuna

GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO II-III

Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016 (Deutsches Haupthöhennetz 2016) § 16 Abs. 2 BauNVO OK 59,50 m ü. NHN

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Wasserfläche



Wasserfläche - Graben § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• Erhaltung von Bäumen § 25 BauNVO

Sonstige Planzeicher



Tiefgarage § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Flächen die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO



Gewässerrandstreifen z.B. Teilfläche 1 Grenze des Änderungsbereichs



§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen B-Plans § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter Bemaßung in Meter

Inhalte der Planunterlage

Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer z. B. Flurstück 81

Bestandsgebäude

Grabenböschung

Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016 44.6 (Deutsches Haupthöhennetz 2016)

D Baudenkmal außerhalb des Änderungsbereichs

Nutzunasschahlone

so GRZ 0.4

Art der baulichen Nutzuna Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse Höhe baulicher Anlagen Bauweise

Bebauungsplan Nr. 045 "Saarow Mitte" 7. Änderung - Teilplan 1 Gemeinde Bad Saarow



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 045 "Saarow Mitte" - 7. Änderung (Maßstab 1:10.000) Plangrundlage: Brandenburgviewer, © Geoßasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Gemeinde Bad Sagrow

n durch das Amt Scharmützelsee usstraße 4 15526 Rad Sac post@amt-scharmuetzelsee.de